

GEBÜHRENSATZUNG

für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn

vom 02.11.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung –, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Gebührensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Benutzung von Archivalien im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebühren werden berechnet für

- a) Nachforschungen, schriftliche Auskünfte u. ä.;
- b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen;
- c) Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigelegt ist.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.

(3) Leistungen und Sachkosten, die durch diesen Gebührentarif nicht abgedeckt sind, werden nach dem Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt oder des Kreises Paderborn, so kann mit Zustimmung der Archivleitung von einer Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.

(2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2-8 des Gebührentarifs berechnet. Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Danach besteht eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) – in der jeweils geltenden Fassung –, im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Paderborn vom 01.08.2001 außer Kraft.